



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 15: Ordnung für die Ableistung des landwirtschaftlichen Praktikums als
Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Landbau an der
Gesamthochschule Paderborn (8.5.1974)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

APP II
- 62

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn
am 8.5.1974

Nr. 15

Inhalt

Seite

Ordnung für die Ableistung des landwirtschaftlichen Praktikums als Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Landbau an der Gesamthochschule Paderborn

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 15/74

Ordnung für die Ableistung des landwirtschaftlichen Praktikums als Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Landbau an der Gesamthochschule Paderborn

1. Ziel des landwirtschaftlichen Praktikums

Das landwirtschaftliche Praktikum bildet in der Regel einen Teil der Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Landbau.

Das Praktikum soll dem Studenten einen Einblick in die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und -verfahren, die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge, die Arbeitswirtschaft und in die Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte vermitteln. Darüber hinaus soll dem Praktikanten die Möglichkeit geboten werden, die sozialen Verhältnisse und die berufsständischen Probleme der Landwirtschaft kennenzulernen.

Damit das Praktikum eine Voraussetzung für das bessere Verständnis der Vorlesungen bietet, soll der Praktikant im landwirtschaftlichen Betrieb nach einer guten Anleitung bei sinnvollem Arbeitseinsatz praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben. Dazu ist es erforderlich, daß die praktische Tätigkeit in einem für die Ausbildung von Praktikanten geeigneten landwirtschaftlichen Betriebe abgeleistet und gelenkt wird.

2. Dauer und Durchführung des Praktikums

Das Praktikum erstreckt sich je nach schulischer Vorbildung über 3, 6 oder 12 Monate.

2.1 Ein 3-monatiges gelenktes Ergänzungspraktikum ist während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des 4. Studien-

semesters von solchen Bewerbern abzuleisten, die das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik besitzen. Das Praktikum braucht nicht absolviert zu werden, wenn an der Fachoberschule eine dem Studiengang Landbau entsprechende Fachrichtung besucht wurde.

2.2 Ein 6-monatiges gelenktes Ergänzungspraktikum hat abzuleisten, wer das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs als für Technik besitzt. 3 Monate des Praktikums müssen vor Aufnahme des Studiums, die restlichen 3 Monate können während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des 4. Studiensemesters abgeleistet werden.

Bei diesem Praktikum sind mindestens 3 Monate in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb zu absolvieren. Die restliche Zeit kann bei folgenden Stellen abgeleistet werden:

- Geeignete landwirtschaftliche Betriebe des In- und Auslandes
- Unternehmen im landwirtschaftlichen Bereich, soweit diese zur Ausbildung von Praktikanten bzw. Auszubildenden im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes berechtigt sind
- Institute und Versuchsgüter, Pflanzenzuchtstätten u.

Die hier aufgeführten Tätigkeiten können nur dann auf das Praktikum angerechnet werden, wenn sie in einem sinnvollen allgemeinen oder persönlichen Bezug zum Studium und der Ausbildung des einzelnen Studierenden stehen.

Die Dauer des Praktikums und die Anschrift der Ausbildungsstätten sind in jedem Falle dem Praktikantenamt

bei Antritt schriftlich mitzuteilen.

2.3 Ein 1-jähriges vor Aufnahme des Studiums abzuleistendes Praktikum ist erforderlich, wenn der Studienbewerber

- das Abschlußzeugnis einer 2-jährigen höheren Handelsschule besitzt
oder
- einen Ausbildungsgang abgeschlossen hat, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen).

Von der Gesamtzeit des 1-jährigen Praktikums ist mindestens die Hälfte in anerkannten Ausbildungsstätten des Inlandes abzuleisten. Für die restliche Zeit gilt Ziffer 2.2 Satz 4 bis 6 sinngemäß.

2.4 Ein 6-monatiges vor Aufnahme des Studiums abzuleistendes gelenktes Praktikum wird von Studienbewerbern gefordert, die einen Bildungsgang abgeschlossen haben, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen - Abitur -).

Für die Durchführung dieses Praktikums gilt Ziffer 2.2 Satz 4 bis 6 entsprechend.

3. Vermittlung von Ausbildungsstätten bzw. Ausbildungsbetrieben

Das beim Fachbereich Landbau eingerichtete Praktikantenamt hilft den Studierenden bzw. Studienbewerbern in Verbindung mit den zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen und landwirtschaftlichen Fachschulen bei

der Suche und Auswahl eines geeigneten Betriebes im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

4. Anerkennung des landwirtschaftlichen Praktikums

Die erforderliche Anerkennung der abgeleisteten landwirtschaftlichen Praxis erfolgt durch das Praktikantenamt. Nach Durchsicht und Annahme der nachfolgend aufgeführten Unterlagen wird sie bescheinigt.

Folgende Unterlagen sind dem Praktikantenamt rechtzeitig nachzuweisen und vorzulegen:

4.1 Zeugnisse bzw. Bescheinigungen der jeweiligen Ausbilder über Dauer und Inhalt des Praktikums.

4.2 Bescheinigungen der zuständigen Stellen (Beratungsstellen, Schulen etc.), daß der Betrieb gem. § 22 BBiG als Ausbildungsstätte anerkannt ist.

4.3 Erfahrungsberichte mit Betriebsbeschreibungen über die anzuerkennende Praktikumszeit.

Die Ausarbeitungen sollen die wesentlichen Zweige des Gesamtbetriebes und den eigenen Einsatz erkennen lassen. Sie sollen zeigen, daß sich der Praktikant mit dem Betriebsgeschehen unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse kritisch befaßt hat.

Der Bericht ist auf der Grundlage des Berichtsheftes für den Ausbildungsberuf Landwirt anzufertigen, um eine systematische und vollständige Erarbeitung sicherzustellen. Das genannte Berichtsheft kann beim Landwirtschaftsverlag Hiltrup, 4403 Hiltrup/Westf. bezogen werden.

5. Anerkennung von Prüfungen und anderen Nachweisen

Als Nachweis für die Ableistung des erforderlichen land-

wirtschaftlichen Praktikums werden auch die erfolgreich abgelegte Landwirtschaftsgehilfenprüfung und die Abschlußprüfung "Landwirt" anerkannt.

Über die Anerkennung anderer Nachweise wird im Einzelfalle entschieden.

6. Inkrafttreten

Die vorliegende Praktikumsordnung tritt in Kraft, sobald ihr der Gründungssenat nach § 13 Abs. 2 Ziff. 9 VGrundO zugestimmt hat.